

o 221,96

o 222,96

o 223,66

Industriegelände: Etzenhofen
Flur: 1 u. 7
Maßstab: 1:500

10 AUGUST 1974
VOLKINGEN, DEN 10 AUGUST 1974
KATASTERANT
KATASTERAUM
JAHRE

Verf. am 10.8.74
amtst.

⊕ 223,03

- Zeichenerklärung
- Kanaldeckel
- Holznost
- Zaun
- Mauer
- Holzschuppen
- Lichtmast
- Bäume, Straucher
- Grunland Acker
- Hutung
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Ergrenze

Planaufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BBauG

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSS DER STADTRAT PÜTTLINGEN
AM 14. Mai 1980
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 30. Mai 1980

Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2a(2) BBauG

DIE VORGEZOGENE BURGERBETEILIGUNG FAND VOM 9. Juni 1980

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRündUNG VOM 26. Jan. 1981

BIS 8. Juli 1980 EINSCHLIESSLICH STATT

BIS 25. Febr. 1981 EINSCHLIESSLICH OFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 30. Mai 1980

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 16. Jan. 1981

Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 25. März 1981 VOM STADTRAT PÜTTLINGEN
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

PÜTTLINGEN, DEN 15. Juni 1981

Milke

DER BÜRGERMEISTER



Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 11 BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT
ÖFFENTLICH AUS

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM

SAARBRÜCKEN, DEN 31.8.81, D/6-5987/81 SKL/Bc

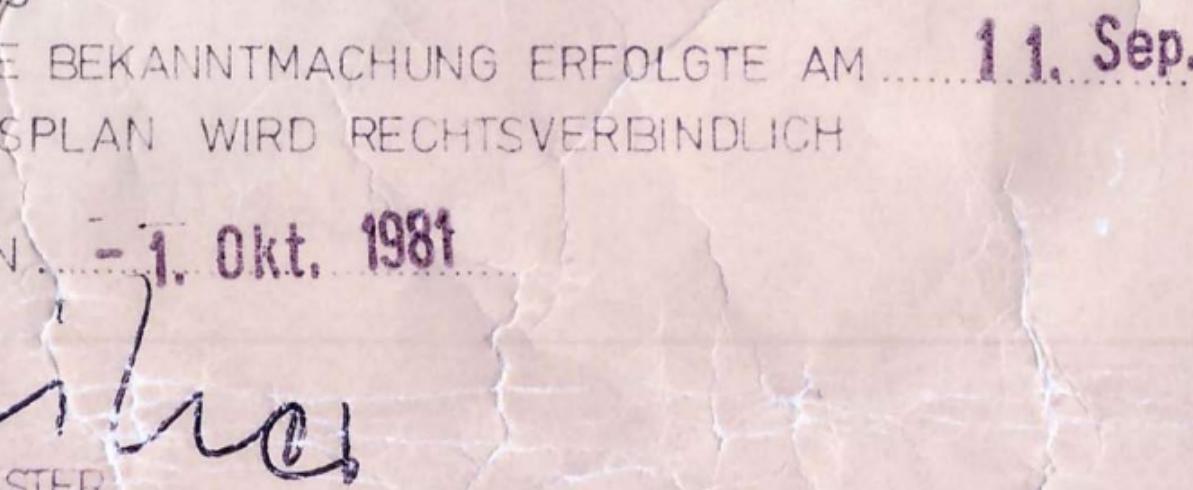
I.A.

11. Sep. 1981

1. Okt. 1981

Milke

DER BÜRGERMEISTER



Planungsrechtliche Festsetzungen und Zeichenerklärung

In Ergänzung der Planzeichnung wird aufgrund § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976, zuletzt geändert am 06. Juli 1979, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. Sept. 1977 und der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 19. Januar 1965 folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG und § 1 (3 ff) BauNVO)
 - 1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Die in § 8 (2) 2 + 3 BauNVO genannten zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen sind nicht zulässig. Darüber hinaus werden die in § 8 (3) 1 + 2 vorgesehenen Ausnahmen nicht berücksichtigt.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG und §§ 16 ff BauNVO)
 - 2.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 (4) und § 18 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse wird auf max. zwei bzw. drei begrenzt.
- GRZ 0.8
GFZ 1.6
bzw. 2.0


 - 2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - 2.3 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BBauG und § 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO) festgesetzt.
4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)
 - 4.1 Straßenverkehrsflächen, Wege
Abweichungen in der Führung der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlich genutzten Wege sowie in der Breite der Straßenverkehrsflächen sind in geringfügigem Umfang zulässig.
- 
5. Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BBauG)
In der Planzeichnung sind Flächen für die Errichtung einer Trafostation und Gasregleranlage festgesetzt.
6. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) 13 BBauG)
 - 6.1 Freileitung, mit Angabe der Stromspannung
 - 6.2 Mischwasserkanal
 - 6.3 Schmutzwasserkanal
 - 6.4 Regenwasserkanal
- 6.5 Umspannstation
Auf der innerhalb der allgemeinen Grünfläche liegenden Parzelle 65/11 sind der Stromversorgung dienende bauliche Anlagen zulässig.
7. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BBauG)
Die Talzone ist als allgemeine Grünfläche festgesetzt. Eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist weiterhin möglich.
8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) 17 BBauG)
Aufschüttung
Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche für Aufschüttung stellt den äußersten Umfang des notwendigen Erdauftags dar.
- Abgrabung
Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche für Abgrabung stellt den äußersten Umfang des notwendigen Erdabtrags dar.
9. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BBauG)
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen sind mit einem Leitungsrecht für 10 KV-Freileitungen und Abwasserkanäle zu belasten.
10. Fläche für Stellplätze (§ 9 (1) 22 BBauG)
In der Planzeichnung sind Flächen für Stellplätze festgesetzt.
11. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)
 - 11.1 Die Flächen für Stellplätze sind rasterartig mit geeigneten Baumgehölzen (Hochstämme) zu überpflanzen.
 - 11.2 Die Gesamtböschungen entlang des Gewerbegebietes sind mit standortgerechten Gehölzen zu begrünen.
12. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BBauG)

Örtliche Bauvorschriften

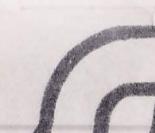
Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird aufgrund des § 9 (4) BBauG und des § 113 (1) der Bauordnung für das Saarland (BO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974, zuletzt geändert am 19. März 1980, eine örtliche Bauvorschrift erlassen.

1. Die Farbgebung der Fassaden und Dachflächen der zu erstellenden Gebäude darf nicht störend wirken. Wegen der Lage im Außenbereich ist eine landschaftsgebundene Farbgebung erforderlich. Geeignet sind urwaldfarbene Anstriche bzw. Materialien. Helle, weit sichtbare Farben sind unbedingt zu vermeiden.

2. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, daß Verkehrsteilnehmer auf der L.I.0.136 bzw. L.II.0.267 nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden.

3. Die nicht überbauten und nicht anderweitig als Arbeits- oder Lagerflächen genutzten Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen. Dies ist in einem besonderen Plan darzustellen und dem Bauantrag beizufügen.

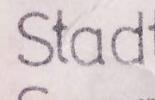
Nachrichtl. Übernahmen/Kennzeichnungen



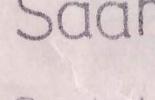
Fläche für Bahnanlagen



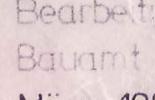
Fernmeldekabel der Deutschen Bundespost (entlang der Köllertalstraße)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



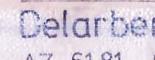
Bachlauf



Flurstücksgrenze

248

48



Flurstücksnr.

Höhenlinie

Büschnungen

Walter Delarber

Delarber, Dipl.-Ing.

17.6.81.0512

Bearbeitung Bauamt des Stadtverbandes Saarbrücken / Planungsabteilung

März 1981

Leiter der Planungsabteilung

Leiter des Bauamtes

W. Delarber

L. Delarber, Dipl.-Ing.

Walter Delarber

Walter Delarber</p